

**Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes  
des Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit  
und Umwelt (GmbH)  
für das Jahr 2018**

(Corporate Governance Bericht)

(basierend auf dem Vorschlag für einen Gemeinsamen Bericht der in der Rechtsform einer GmbH organisierten Mitgliedseinrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren e.V.)

**A. Vorbemerkung**

Das Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) [im Folgenden: HMGU] ist ein in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiertes Großforschungszentrum. Seine Gesellschafter sind die Bundesrepublik Deutschland (90%) und der Freistaat Bayern (10%). Das HMGU ist Mitglied der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., der größten Wissenschaftsorganisation Deutschlands. Das HMGU verfolgt als deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt das Ziel, personalisierte Medizin für die Diagnose, Therapie und Prävention weit verbreiteter Volkskrankheiten wie Diabetes mellitus, Lungenerkrankungen und Allergien zu entwickeln. Exzellenz in Wissenschaft, Ausbildung und Infrastruktur sowie zielgerichtete Kooperationen mit den besten Partnern weltweit bilden die Basis für seinen Erfolg in Translation und Technologietransfer. Das HMGU leistet nicht nur einen Beitrag zur Grundlagenforschung, sondern ist bestrebt, Forschung zur Anwendung und Verwertung zu bringen.

Die aktuelle Fassung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) wurde am 01.07.2009 von der Bundesregierung verabschiedet. Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen des Bundes sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Aufgrund des Gesellschaftsvertrages vom März 2014 (Eintragung ins Handelsregister am 26.03.2014) besteht für das HMGU und seine Organe, die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat, eine formale, gesellschaftsrechtliche Verpflichtung in einem Public Corporate Governance Bericht zu erklären, ob den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wie sich ggf. Abweichungen begründen.

Der hier vorgelegte Bericht für das Jahr 2018 umfasst folgende Aussagen:

- Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.2018 bei 25% (2 von 8 Mitgliedern).
- Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Kodex im Wesentlichen entsprochen wurde und wird.
- Von den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird (momentan noch oder begründet dauerhaft) abgewichen.

**B. PCGK-Bericht des HMGU**

**1. Organe**

Adressat des PCGK sind die Organe der Forschungszentren, die im PCGK als Anteilseigner und Anteilseignerversammlung (Ziff. 2 PCGK), Geschäftsleitung sowie Überwachungsorgan (Ziff. 3 PCGK) bezeichnet werden. Bei den in der Rechtsform einer GmbH organisierten Forschungszentren entspricht der Anteilseigner dem Gesellschafter, die Anteilseignerversammlung der Gesellschafterversammlung, die Geschäftsleitung der Geschäftsführung sowie das Überwachungsorgan dem Aufsichtsrat.

## 2. Anteilseignerversammlung

- a) Der PCGK sieht in Ziff. 2.2 vor, dass die Geschäftsleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr der Anteilseignerversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs vorlegen soll, soweit nicht weitergehende gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen bestehen. Die Gesellschafter einer GmbH haben grundsätzlich bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42 a Abs. 2 GmbHG).

Wegen umfangreicher u. a. aufgrund des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bestehender Prüfungsanforderungen der Gesellschafter und Zuwendungsgeber sowie der Notwendigkeit, mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch die zuwendungsrechtliche Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung festzustellen und damit die Grundlage für eine Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates herbeizuführen, erfolgt die Verabschiedung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 erst nach Ablauf der von § 42 a Abs. 2 GmbHG gesetzten Frist.

- b) Der PCGK gibt in seiner Ziff. 2.2 vor, dass die Anteilseignerversammlung über wesentliche unternehmerische Maßnahmen entscheidet.

Hiervon abweichend sieht der Gesellschaftsvertrag des HMGU (Stand 2014) vor, dass der Aufsichtsrat über die allgemeinen Forschungsziele und die wichtigen forschungspolitischen, strategischen und finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft entscheidet.

Gem. § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages des HMGU werden jeweils drei bzw. zwei Mitglieder von den Gesellschaftern Bund und Land in den Aufsichtsrat entsandt, so dass die Rechte und Interessen der Gesellschafter des HMGU bei Entscheidungen des Aufsichtsrats gewahrt sind. Hinzu kommt, dass bestimmte Maßnahmen vom Aufsichtsrat nicht ohne Zustimmung genau dieser Vertreter beschlossen werden können (s. § 12 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages des HMGU).

## 3. Ausreichende Informationsversorgung des Überwachungsorgans

Der PCGK empfiehlt in Ziff. 3.1.3, die Berichtspflichten auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 Aktiengesetz (AktG) zu orientieren.

Zu Inhalt und Turnus der Berichtspflichten der Geschäftsführer gegenüber dem Aufsichtsrat sieht der Gesellschaftsvertrag des HMGU vor, dass anders als in § 90 AktG für Aktiengesellschaften vorgesehen, nicht mindestens vierteljährlich, sondern je nach Bedarf bei wichtigem Anlass über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten ist.

Die von den Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates werden aber nicht nur in den mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einzuberufenden Sitzungen des Aufsichtsrats entsprechend informiert, sondern in ihrer Funktion als Vertreter der Zuwendungsgeber Bund und Land fortlaufend von der Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft auf dem Laufenden gehalten.

#### **4. Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung**

- a) Ziff. 4.3.1 des PCGK sieht vor, dass die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung vom Überwachungsorgan unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt wird. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Die übliche Vergütung soll nicht ohne besondere Gründe überschritten werden; sie ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen (Ziff. 4.3.2 des PCGK).

Grundsätzlich herrscht beim Abschluss der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung Vertragsfreiheit; mit Blick auf das haushaltsrechtliche Besserstellungsverbot erfolgt eine Orientierung an den Regelungen der W-Besoldung des Bundes. Die Verträge der Geschäftsführer des HMGU weisen daher eine beamtenrechtsähnliche Struktur auf, die einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung des Vergütungssystems und wesentlicher Vertragsbestandteile nicht entgegensteht. Alle Angelegenheiten, die die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung betreffen (Vergütung, Nebentätigkeiten, Interessenkonflikte) werden gem. § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages des HMGU vom ranghöchsten Bundesvertreter im Aufsichtsrat, also in 2018 durch die Vorsitzende des Aufsichtsrats, verhandelt und entschieden.

- b) Nach Ziff. 4.3.3 PCGK soll das Überwachungsorgan über das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beraten und soll es regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll die Anteilseignerversammlung über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsleitung und über Veränderungen des Vergütungssystems informieren.

Der Abschluss und die Änderung der Anstellungsverträge werden gem. § 12 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages des HMGU durch den ranghöchsten Bundesvertreter im Aufsichtsrat, in 2018 also durch die Vorsitzende des Aufsichtsrates durchgeführt. Unterstützt wird die Vorsitzende dabei vom Ende 2012 eingeführten Personalausschuss des Aufsichtsrates. Den rechtlichen Rahmen für die Vertragsverhandlungen bilden Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, die durch entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsrates umzusetzen sind.

#### **5. Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung**

Nach Ziff. 4.4.1 – 4.4.4 PCGK sollen Mitglieder der Geschäftsleitung Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben. Ziff. 5.1.4 PCGK spricht zudem die Empfehlung aus, dass dem/der Vorsitzenden des Überwachungsorgans nicht das Recht eingeräumt werden soll, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Gemäß den Regelungen in den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer des HMGU bedürfen die Mitglieder der Geschäftsführung für die Wahrnehmung von Nebentätigkeiten, die die Interessen der Gesellschaft berühren können, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. In den Anstellungsverträgen wird im Übrigen auf die Bundesnebenberufungsverordnung verwiesen. Im Fragenkatalog nach § 53 HGrG wird zudem regelmäßig

von den Wirtschaftsprüfern abgefragt, in welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien die Mitglieder der Geschäftsführung des HMGU tätig sind.

## **6. Tätigkeit des Überwachungsorgans**

Ziff. 5.1.1 PCGK sieht vor, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeit überprüfen und die Umsetzung der hierzu von ihnen beschlossenen Maßnahmen überwachen soll.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner 86. Sitzung am 04.07.2013 eine Geschäftsordnung gegeben. Diese dient der Sicherung von Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrates durch Formalisierung und Standardisierung der internen Verfahren. Eine Prüfung der Qualität und der Effizienz seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat bis dato noch nicht vorgenommen.

## **7. Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung durch das Überwachungsorgan**

- a) Ziff. 5.1.2 des PCGK empfiehlt bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung, dass bei Erstbestellungen die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein soll.

Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt gem. § 13 Abs. 3 S. 2 des Gesellschaftsvertrages des HMGU für höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zulässig. Im Falle der Erstbestellung ist für den Fall der Nichtbewährung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren. Für diesen Fall werden weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich ausgeschlossen.

- b) Nach Ziff. 5.1.2 PCGK soll für die Mitglieder der Geschäftsleitung eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden.

Eine feste Altersgrenze für das Ausscheiden aus der Geschäftsführung ist im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen. Dies wäre, wie der BGH in einem Urteil vom 23. April 2012 - II ZR 163/10 betont hat, auch nicht mit dem Gesetz vereinbar. Danach liegt eine Diskriminierung eines Geschäftsführers gem. § 6 Abs. 3 AGG vor, wenn diesem der Zugang zum Amt aufgrund seines Alters verwehrt wird. Aus dem AGG ergeben sich keine Gründe, die eine solche Grenze rechtfertigen.

In dem seit 2014 geltenden Anstellungsvertrag des wissenschaftlichen Geschäftsführers des HMGU war vorgesehen, dass dieser mit Vollendung des 65. Lebensjahres beendet wird. Dies trat Ende Juli 2018 ein. Der Anstellungsvertrag des Nachfolgers sieht die Beendigung mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Bundesbeamtengesetz (derzeit: 67 Jahre) vor. Der Anstellungsvertrag des wissenschaftlich-technischen Geschäftsführers stellt hinsichtlich der Beendigung auf den Ablauf des Monats ab, in dem die Regelaltersgrenze nach § 51 Bundesbeamtengesetz erreicht wird (derzeit: 66 Jahre). Der Vertrag des kaufmännischen Geschäftsführers endet mit Erreichen der Regelaltersgrenze (derzeit: 66 Jahre und 2 Monate).

- c) Nach Ziff. 5.1.2 PCGK soll das Überwachungsorgan gemeinsam mit der Geschäftsleitung für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Eine solche Nachfolgeplanung ist für eine Bund-Land-finanzierte Forschungseinrichtung wesensfremd. Zudem muss bei anstehenden Neubesetzungen

ohnehin eine externe Stellenausschreibung erfolgen. Die Vorfestlegung auf bestimmte Kandidaten/ Kandidatinnen wäre insoweit rechtlich problematisch.

## **8. Übertragung von Entscheidungskompetenzen des Überwachungsorgans auf Ausschüsse**

Der PCGK empfiehlt unter 5.1.8, von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Überwachungsorgans Entscheidungskompetenzen zu übertragen, nicht Gebrauch zu machen. Vielmehr sollen Beschlüsse dem Plenum vorbehalten bleiben.

Der Gesellschaftsvertrag des HMGU sieht in der im Jahre 2014 gültigen Fassung in § 10 Abs. 2 S. 1 die Möglichkeit vor, Ausschüsse zu bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben widerruflich zu übertragen. Die Ausschüsse können dem Aufsichtsrat jedoch lediglich Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen, vgl. § 10 Abs. 2 S. 3.

## **9. Zusammensetzung des Überwachungsorgans**

Nach Ziff. 5.2.1 PCGK soll Mitglied eines Überwachungsorgans nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Wie viele und welche Mandate konkret von den Vertretern der Bundes- und Landesseite wahrgenommen werden sollen, liegt im alleinigen Ermessen des jeweiligen Ministeriums.

## **10. Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans**

Nach Ziff. 5.2.2 PCGK soll eine angemessene Altersgrenze für die Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

Eine feste Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates wurde nicht festgelegt. Diese ergibt sich jedoch mittelbar für die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates aus dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis beziehungsweise für die übrigen Mitglieder aus der zeitlich befristeten Wahlperiode gem. §8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages des HMGU. Eine feste Altersgrenze wäre aber, in Anlehnung an den BGH, Urteil vom 23. April 2012 - II ZR 163/10, auch nicht mit § 6 Abs. 3 AGG vereinbar.

## **11. Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans**

- a) Ziff. 6.2.1 PCGK empfiehlt, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes darzustellen. Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung hat das Überwachungsorgan für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen.

Eine Vertragsklausel zur Offenlegung der Vergütung im Rahmen des Berichts zum Public Corporate Governance Codex des Bundes war bisher nur in den Anstellungsverträgen des 2013 neu eingestellten Geschäftsführers des HMGU für die wissenschaftlich-technische Infrastruktur und des 2017 neu

eingestellten kaufmännischen Geschäftsführers enthalten. Der Anstellungsvertrag des wissenschaftlichen Geschäftsführers des HMGU enthält eine solche Klausel noch nicht, daher war und ist eine individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsleitung bisher nicht möglich.

Unter Berufung auf § 286 Abs. 4 HGB wird auch im Anhang zum Jahresabschluss 2018 die individualisierte Darstellung der Gesamtvergütung der Geschäftsführung nur insoweit vorgenommen, als die Namen der Geschäftsführer benannt werden und eine Aufgliederung der individuellen Vergütung nur als Gesamtsumme erfolgt.

Mitglieder der Geschäftsführung im Jahr 2018:

- Prof. Dr. Günther Wess: wissenschaftlicher Geschäftsführer bis 31.07.2018
- Prof. Dr. med. Dr. h.c. Matthias H. Tschöp: wissenschaftlicher Geschäftsführer seit 01.08.2018
- Heinrich Baßler: kaufmännischer Geschäftsführer
- Dr. Alfons Enhsen: Geschäftsführer für die wissenschaftlich-technische Infrastruktur

Die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung (Gesamtsumme) betragen im Jahr 2018 654.636€. Eine individualisierte Darstellung wurde an die Mitglieder des Aufsichtsrats übermittelt.

- b) Ziff. 6.2.2 PCGK empfiehlt, die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans im Bericht zum Public Corporate Governance Codex des Bundes darzustellen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig und haben für ihre Tätigkeit im Jahr 2018 vom HMGU keine Vergütung erhalten. Das HMGU hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.

## 12. Veröffentlichungen

Nach Ziff. 6.3 sollen vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht.

Veröffentlichte Informationen, die das HMGU betreffen, werden derzeit über den elektronischen Bundesanzeiger sowie über die Internetseite des HMGU veröffentlicht.

## 13. Wirtschaftsprüfer

Mit dem Abschlussprüfer soll vereinbart werden, dass festgestellte Tatsachen, welche die Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex ergeben, dem Überwachungsorgan berichtet werden (7.2.3 PCGK).

Die Wirtschaftsprüfer sind im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2018 nicht auf die abgegebene Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex eingegangen.